

# Vereinsstatuten

## Verein 'Ubunteros' mit Sitz in Zürich

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen 'Ubunteros' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt 'die Förderung von freier und quelloffener Software im Allgemeinen sowie die Förderung der Linux Distribution Ubuntu im Besonderen'. Der Verein hat keinen kommerziellen Zweck.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist auf 0 CHF (null) festgelegt. Im Sinne des Vereinszwecks können Zuwendungen aller Art entgegengenommen werden.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am ersten Donnerstag im Monat Februar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist nicht beschränkt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Tritt ein Vorstandsmitglied von dessen Posten zurück, kann der restliche Vorstand diesen Posten bis zur nächsten Wahl entweder unter sich aufteilen, oder ein nicht gewähltes Mitglied einsetzen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **10. Der Revisor**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen, nach Abzug sämtlicher Kreditoren, an einem vom Vorstand bestimmten nicht kommerziellen Verein mit ähnlichem Zweck.


### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom <sup>9.</sup> 7. Februar 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

  
W.Z. RALF HERSEL

Der Protokollführer:

  
W.Z. Marcus Möller

Änderungen beschlossen am:

Revisor



Michel Kethale

Mitglied:  
